

FAQ „Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit“

1. Wer entwickelt die Leitlinien?

Aktion 6 der nationalen Wasserstrategie (NWS) besagt, dass die Leitlinie gemeinsam mit den Ländern und im Dialog mit den Interessengruppen entwickelt werden soll. Dazu hat die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im August 2023 eine Kleingruppe zur "Erstellung von Leitlinien zur Priorisierung von Wassernutzungen in Wassermangelzeiten und zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen" eingesetzt. Die Arbeiten werden von einem Stakeholderdialog begleitet, der fachlich-organisatorisch durch das UBA-FE-Vorhaben „Leitlinien Wasserknappheit“ seit Oktober 2024 unterstützt wird. Die Stakeholder werden zu konkreten Fallkonstellationen und sektorspezifischen Besonderheiten angehört. Sie bringen in den Dialogveranstaltungen ihre Betroffenheit und Expertise ein, damit diese bei der Leitlinienerstellung berücksichtigt werden kann. Über den Inhalt der Leitlinie wird abschließend die LAWA-Vollversammlung voraussichtlich im September 2026 nach Anhörung der LAWA-Fachausschüsse entscheiden.

2. Was behandeln die Leitlinien, welche Fallkonstellationen decken sie ab, Anwendungsbereich?

Die Leitlinien fußen auf der geltenden Rechtslage und stellen die Handlungsoptionen der Vollzugsbehörden für zwei Szenarien dar: Erstens für eine Situation, in der (noch) keine akute Wasserknappheit herrscht, aber in der schon Vorsorge für eventuelle Knappheitsphasen zu treffen ist. Das ist der sog. Vorsorgebereich. Zweitens für den sog. Akutfall, in dem nicht mehr genügend Wasser für die Befriedigung aller Bedarfe vorhanden ist.

3. An wen richten sich die Leitlinien? Wer wird sie anwenden?

Die Leitlinien sollen zur Orientierung für den wasserwirtschaftlichen Vollzug dienen. Weiterhin können sie auch für betroffene Wassernutzer als Information darüber dienen, auf welchen Rechtsgrundlagen die Vollzugsbehörden ihre Entscheidungen über die Verteilung der Wasserressourcen ausrichten und auf welchen Faktoren und Kriterien diese Entscheidungen fußen.

4. Wie verbindlich sind die Leitlinien, welchen Status werden sie haben?

Die Leitlinien sind nicht unmittelbar rechtsverbindlich, haben also lediglich Empfehlungscharakter. Sie können aber von den Ländern, die für den Vollzug zuständig sind, in diesen eingeführt werden.

5. Wann greifen die Leitlinien? In Zeiten von Wasserknappheit, oder immer?

Die Leitlinien sind so angelegt, dass sie Wasserknappheitsfragen in allen Phasen der Entscheidungen über Wasserentnahmen adressieren, also nicht erst, wenn eine akute Wasserknappheit eintritt. Damit haben sie einen klar vorsorgenden Charakter, der der Anpassung an den Klimawandel dient.

6. Welche Sektoren werden betrachtet?

Es werden alle relevanten Sektoren, also Wassernutzungen, die von Wasserknappheit betroffen sein könnten und auf den Wasserhaushalt einwirken, betrachtet.

7. Gibt es einen Vorrang für die öffentliche Wasserversorgung?

Ja, dieser ist verfassungsrechtlich geboten und wird in der Leitlinie im Einzelnen dargestellt.

8. Geben die Leitlinien eine feste Priorisierung von Wassernutzungen in Zeiten von Wassermangel vor? Wird es ein allgemeingültiges Ranking geben?

Außer dem Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung wird es kein weiteres Ranking geben. Das ergibt sich daraus, dass die Leitlinien auf dem geltenden Recht fußen, das keine weitere Differenzierung im Sinne einer Bevorzugung unter den Wassernutzenden vorsieht.

9. Wie wird die Entscheidung zur Priorisierung in Zeiten von Wassermangel getroffen?

Die Entscheidung muss sich immer an den regionalen/örtlichen Gegebenheiten orientieren. Deshalb kann es dafür auch keine „one-fits-all-Lösung“ geben, sondern die Leitlinie kann lediglich die bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Faktoren, Indikatoren und Kriterien auflisten, die bei der Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts zugrunde zu legen sind.

10. Ist eine Weiterentwicklung geplant?

Sowohl der Diskussionsprozess in der KG als auch mit den Stakeholdern hat ergeben, dass das geltende Recht bereits ein breit gefächertes Instrumentarium für die Steuerung der Wasserentnahmen auch in Knappheitssituationen bereithält. Dennoch wurde auch Anpassungs-/Klarstellungsbedarf im Wasserrecht formuliert. Diese Punkte sollen im Abschlussbericht des begleitenden Forschungsvorhaben aufgegriffen und dokumentiert werden. Sie werden dann im Rahmen der Aktion 57 der nationalen Wasserstrategie (Weiterentwicklung des Wasserrechts und wasserrelevanter Vorschriften in anderen Rechtsakten) aufzugreifen und zu diskutieren sein.

11. Wie sieht der weitere Beteiligungsprozess zur Erarbeitung der Leitlinien aus?

Im Rahmen des die Leitlinienentwicklung begleitenden Dialogprozesses haben die Stakeholder in mehreren Fachgesprächen und Workshops zu fachlichen und rechtlichen Fragen wertvolle Hinweise gegeben. Diese wurden und werden sowohl in der KG als auch in dem begleitenden Forschungsvorhaben diskutiert und berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, den Leitlinienentwurf, wenn er mit den anderen LAWA-Ausschüssen abgestimmt ist, auch den Stakeholdern zur Kommentierung zur Verfügung zu stellen.

12. Wann werden die Leitlinien vorliegen?

Es ist geplant, die Leitlinie der 171. LAWA-Vollversammlung im September 2026 zur Entscheidung vorzulegen. Anschließend ist eine Vorlage zum Umweltministerkonferenz vorgesehen.

13. Wie wird das Endprodukt aussehen?

Da die Leitlinie sowohl als Orientierungshilfe für die Vollzugsbehörden als auch für die betroffenen Wassernutzer dienen soll, wird sie die geltende Rechtslage und die dabei zu berücksichtigenden Kriterien ausführlich darstellen. Es wird angestrebt, auch mit graphischen Elementen den Entscheidungsablauf anschaulich darzustellen und mit Beispielen aus der Praxis zu unterlegen.